

*Le Président de la Confédération, J. M. Knüsel,
au Ministre-résident des Etats-Unis à Berne, G. G. Fogg*

Discours

Bern, 1. Juli 1861

Empfang des Amerikanischen Gesandten, 1. VII 61,
durch Bundespräsident J. M. Knüsel.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat schon seit langem ein reges Interesse an allem genommen, was die grosse Schwesterrepublik jenseits des Ozeans berührt. Wie sollte es auch anders sein können? Die Ähnlichkeit der demokratischen, föderativen Einrichtungen der beiden Länder, die Unabhängigkeit und Freiheit, welche beide Staaten geniessen und welche sie sich erkämpfen mussten, hat nothwendig zu einer gegenseitigen Annäherung geführt, wie gross auch sonst die Entfernung ist, welche die alte Welt von der neuen trennt. Es mag hierin wohl ein Hauptgrund liegen, warum schon seit Jahrzehnten zahlreiche Schweizerfamilien in die Vereinigten Staaten Nordamerikas auswanderten, wo sie eine neue Heimath suchten und fanden, und die Namen von schweizerischen Kantonen und Städten jetzt dort zu finden sind, wo Jahrtausende lang unkultivirte und unbevölkerte Wälder und Heiden waren. Seither haben sich die Beziehungen beider Völker immer vermehrt, die Erzeugnisse des einten Landes finden in dem andern ihren Absatz und zahlreiche Anknüpfungspunkte bilden sich immer mehr und mehr.

Diese Übereinstimmung der politischen Grundsätze, der Sympathien und Interessen bewirkte denn auch eine immer grössere Annäherung beider Völker, welche schon zu verschiedenen Malen durch Zeichen des Wohlwollens sich kundgegeben haben. Bürger der Vereinigten Staaten waren es, welche ihren Schiffen Namen beilegte, welche der Schweiz theuer sind, wie den des Wilhelm Tell. Der Bundesrath antwortete auf diese Begrüssung, indem er auf dem grossen Mast dieser Schiffe die schweizerische Flagge aufpflanzte. Zu dem kolossalen Denkmal, welches die Vereinigten Staaten dem Andenken ihres Befreiers, dem unsterblichen Washington, errichteten, hat die schweizerische Bundesregierung den Stein und eine Inschrift geliefert. Ähnliche Zeichen gegenseitiger Achtung liessen sich noch mehrere anführen; es mag aber genügen, wenn noch die Bemerkung hinzugefügt wird, dass ein vor einigen Jahren abgeschlossener Freund-

schafts- und Handelsvertrag die Beziehungen beider Länder nur noch um so inniger befestigte.¹

Bei der aufrichtigen Theilnahme, welche die Schweiz an dem Wohlergehen der Union nimmt, blickt sie daher mit banger Erwartung auf den Ausgang der Ereignisse, welche gegenwärtig diesen Staat tief erschüttern. Vor 14 Jahren hatte die Schweiz eine ähnliche Krise durchzumachen, welche den damals lokern Staatsverband der 22 Kantone auseinander zu reissen drohte. Allein verjüngt gieng die jetzige Eidgenossenschaft aus diesem Sturm hervor; gestärkt im Innern und gekräftigt gegen aussen steht sie jetzt da, geachtet von den Völkern. Gebe Gott, dass der Staatsverband der Vereinigten Staaten Nordamerikas ebenso gekräftigt aus dieser Krisis hervorgehe.

Der Bundespräsident verdankt E. Excellenz zu Handen des Präsidenten der Vereinigten Staaten bestens die überbrachten Versicherungen der Freundschaft und der Sympathie. Er hofft, dass der neue Herr Ministerresident sich mit unsern Verhältnissen und Gesetzen genau vertraut machen werde. Auf diese Weise wird ihm eine genaue Pflichterfüllung und Schützung der Rechte und Interessen der amerikanischen Bürger nur um so eher möglich und das gute Einvernehmen mit den schweizerischen Behörden, die neben aller Loyalität auf der Anerkennung ihrer Autorität halten, wird stetsfort ein freundliches sein. Der Bundespräsident kann noch hinzufügen, dass er glaubt, der abtretende Herr Ministerresident habe die Schweiz und ihre Behörden und Bevölkerungen achten gelernt, wie er auch dem Herrn Fay die unumwundene Zusicherung geben darf, dass er die Achtung und die Liebe des Landes und seiner Vorgesetzten sich zu erwerben gewusst hat. Der Bundespräsident zweifelt keinen Augenblick, dass die Beziehungen zwischen dem Bundesrath und dem jetzigen Vertreter Nordamerikas die freundschaftlichsten sein und bleiben werden.

1. *Le traité de commerce du 25 novembre 1850, ratifié en 1855.*